

**Jugendordnung  
des Fachverband Segeln Bremen e.V.  
vom 25.08.2001**

**§ 1 Name und Wesen**

- 1) Die Seglerjugend des Fachverbandes Segeln Bremen (FSB-Jugend) ist die Jugendorganisation des Fachverband Segeln Bremen. Sie besteht aus den Kindern, den Jugendlichen, den Junioren bis zum vollendeten 22. Lebensjahr bzw. bis zum 27. Lebensjahr im Falle der Ausbildung, und den gewählten Jugendvertretern der Mitgliedsvereine des FSB.
- 2) Die FSB-Jugend gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung

**§ 2 Zweck und Ziele**

- 1) Die FSB-Jugend unterstützt und fördert die Jugendarbeit der Mitgliedsvereine des FSB, um auf diese Weise jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, in zeitgemäßer Form Segelsport zu betreiben.
- 2) Sie will zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen, Fähigkeiten zum sozialen Verhalten fördern und zum gesellschaftspolitischen Engagement der segelsporttreibenden Jugend anregen.
- 3) Die FSB-Jugend bietet ihren Mitgliedern ein Forum, eigene Interessen zu vertreten.

**§ 3 Grundsätze**

- 1) Die FSB-Jugend bekennt sich zu einer freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 2) Die FSB-Jugend ist parteipolitisch unabhängig. Sie setzt sich für die Menschenrechte, sowie für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.
- 3) Die FSB-Jugend richtet sich in ihrer Arbeit nach den Grundsätzen der Jugendordnung der Bremer Sportjugend und des FSB.

**§ 4 Organe**

Organe der FSB-Jugend sind:

1. der Jugendtag
2. der Jugendsegelausschuß
3. der Jugendobmann

**§ 5 Jugendtag**

Der Jugendtag ist das oberste Organ der FSB-Jugend. Er setzt sich zusammen aus

- dem Jugendobmann
- den Mitgliedern des Jugendsegelausschusses
- den Delegierten

Außerdem können am Jugendtag alle Kinder, Jugendliche und Junioren der dem FSB angehörenden Vereine teilnehmen. Sie haben Rederecht. Im Rahmen von Abstimmungen werden sie von Ihren gewählten Delegierten vertreten.

- 1) Delegierte sind die Jugendwarte oder die Jugendsprecher der jeweiligen Mitgliedsvereine des FSB sowie weitere benannte Kinder, Jugendliche oder Junioren (siehe § 5 Punkt 3). Sie haben sich schriftlich als Vertreter ihres FSB-Verbandsvereines auszuweisen.
- 2) Der Jugendtag befaßt sich im Rahmen der Jugendselbstverantwortung mit Themen wie
  - die Entgegennahme des Berichtes des Jugendobmannes
  - die Entgegennahme der Berichte des Jugendsegelausschusses
 und faßt Beschlüsse über
  - die Jugendordnung und deren Änderungen
  - die Entlastungen
  - den Jugendhaushaltsplan
  - die Wahlen des Jugendobmannes, des Stellvertreters und der Beisitzer des Jugendsegelausschusses
  - die Empfehlungen in Fragen Jugendregeln
  - den Ort, den Gastgeberverein und das Datum des nächsten Jugendtages
- 3) Verteilung der Stimmen  
 Der Jugendobmann und die Mitglieder des Jugendsegelausschusses, haben jeweils 1 Stimme. Die Jugendwarte der FSB- Mitgliedsvereine haben bis 20 eine und je angefangene 20 weitere Jugendmitglieder ihres Vereins 1 zusätzliche Stimme begrenzt auf max. vier Stimmen pro Verein. Die Anzahl der Stimmen wird auf der Grundlage der Vorjahresmeldungen der Mitgliedsvereine an den DSV bzw. an den FSB, falls keine Mitgliedschaft im DSV besteht, ermittelt.  
  
 Die Stimmen sind nicht übertragbar.
- 4) Der Jugendtag hat jeweils vor der ordentlichen FSB-Hauptversammlung, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr stattzufinden.
- 5) Der Jugendobmann beruft der Jugendtag mit einer Ladungsfrist von mindestens 6 Wochen unter Angabe von Ort, Datum und Tagesordnung schriftlich ein. Ein ordnungsgemäß einberufener Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlußfähig.
- 6) Der Jugendtag wird vom Jugendobmann, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Vertreter oder dem Jugendsprecher geleitet.
- 7) Anträge zum Jugendtag können nur von den FSB-Mitgliedsvereinen, dem Jugendobmann und den Mitgliedern des Jugendsegelausschusses gestellt werden. Sie sind dem Jugendobmann spätestens 4 Wochen, bei Anträgen zur Änderung der Jugendordnung 7 Wochen vor dem Jugendtag schriftlich, mit Begründung einzureichen. Die vorliegenden Anträge werden den Vereinen 2 Wochen vor dem Jugendtag mit den übrigen Tagungsunterlagen zugesandt.
- 8) Die Anträge werden vom Jugendobmann beim Jugendtag nach dem Tagesordnungspunkt „Feststellung der Beschlussfähigkeit“ benannt und werden unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge“ beraten.
- 9) Dringlichkeitsanträge können behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen die Dringlichkeit befürworten. Eine Änderung der Jugendordnung kann nicht durch einen Dringlichkeitsantrag beschlossen werden.
- 10) Beschlüsse, die eine Änderung der Jugendordnung zum Inhalt haben, bedürfen einer 2/3 Mehrheit

der anwesenden Stimmen.

## § 6 Jugendsegelausschuss

- 1) Der Jugendsegelausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten der Jugendarbeit im FSB. Er vertritt die FSB-Jugend nach innen und außen entsprechend der auf dem Jugendtag gefassten Beschlüsse.
- 2) Der Jugendsegelausschuss setzt sich zusammen aus
  - dem Jugendobmann
  - dem stellvertretenden Jugendobmann
  - dem Jugendsprecher
  - dem stellvertretenden Jugendsprecher
  - dem Kassenwart des FSB
  - sowie jeweils einen gewählten Beisitzer für den Fahrten- und Regattasport

Sollte eine oder mehrere Positionen nicht besetzt werden können, kann der Jugendsegelausschuss vom Jugendtag die Genehmigung einholen, später eine geeignete Person kommissarisch zu ernennen, die auf dem nächsten Jugendtag bestätigt wird.
- 3) Der Jugendsegelausschuss muß mindestens aus dem Jugendobmann und dem Jugendsprecher sowie einem weiteren Mitglied bestehen.
- 4) Mit Ausnahme des FSB-Kassenwartes werden alle Mitglieder des Jugendsegelausschusses vom Jugendtag gewählt. Der Jugendsegelausschuss kann bei Bedarf weitere fachlich kompetente Personen in den Jugendsegelausschuss aufnehmen. Sie haben jedoch aus dieser Position heraus kein Stimmrecht auf dem Jugendtag.
- 5) Der Jugendsegelausschuss setzt die auf dem Jugendtag gefassten Beschlüsse und Empfehlungen entsprechend der Möglichkeiten und den Vorgaben durch die Jugendordnung und der Satzung des FSB um.
- 6) Der Jugendsegelausschuss ist für die ordnungsgemäße Kassenführung entsprechend der Beschlüsse des Jugendtages verantwortlich. Er legt darüber und über die geleistete Arbeit dem Jugendtag einen Rechenschaftsbericht vor.
- 7) Der Jugendsegelausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- 8) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit.
- 9) Der Jugendsegelausschuss tagt mindestens zweimal jährlich. Eine Sitzung ist außerdem anzuberaumen, wenn mindestens die Hälfte der Jugendsegelausschussmitglieder diese verlangt. Zeitpunkt und Ort der Sitzung werden vom Jugendobmann bestimmt. Einladung und Tagesordnung sind den Ausschussmitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung zu übersenden.
- 10) Mitglieder des Vorstandes des FSB können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Jugendsegelausschusses und am Jugendtag teilnehmen.

## **§ 7 Jugendobmann, Jugendsprecher und Beisitzer**

- 1) Der Jugendobmann leitet die Geschäfte der FSB-Jugend. Er und sein Stellvertreter werden vom Jugendtag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- 2) Der Jugendsprecher und die anderen Beisitzer werden vom Jugendtag auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 3) Zum Jugendsprecher kann nur gewählt werden, wer vor dem Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- 4) Endet die Amtszeit vor Ablauf der jeweiligen Wahlperiode, so ist eine Neuwahl nur für den Rest der Wahlperiode zulässig.
- 5) Ein Mitglied des Jugendsegelausschusses kann auf jedem Jugendtag durch einen Misstrauensantrag abgewählt werden. Für diesen Antrag müssen 2/3 der stimmberechtigten Teilnehmer mit „Ja“ stimmen.

## **§ 8 Bezeichnung der Funktionsträger**

Unabhängig von den in den vorstehenden Bestimmungen gewählten Bezeichnungen gelten diese sowohl für männliche als auch für weibliche Funktionsträger. Die Bezeichnungen sind ggf. bei Bedarf sprachlich anzupassen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung tritt nach der Verabschiedung durch den Jugendtag und nach Billigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung des FSB in Kraft.

Bremen, den 25.08.2001